



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber, Tobias Beck, Martin Behringer, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Dr. Ute Eiling-Hütig, Tanja Schorer-Dremel, Konrad Baur, Norbert Dünkel, Wolfgang Fackler, Björn Jungbauer, Tobias Reiß, Peter Tomaschko, Kristan Freiherr von Waldenfels und **Fraktion (CSU)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung (Drs. 19/3248)

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 5 Nr. 2 wird § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Art. 37 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 8 wird die Angabe „Art. 15 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 15 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
2. In § 6 Nr. 2 wird in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 die Angabe „Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ jeweils durch die Angabe „Art. 37 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

Begründung:

Eine konkrete Definition des Beginns der Schulpflicht ist erforderlich, damit alle Kinder der entsprechenden Alterskohorte an der Sprachstandserhebung teilnehmen.

Ein Verweis auf Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) genügt nicht, weil sonst davon ausgegangen werden könnte, dass nur Kinder der jeweiligen Kohorte, die bis zum 30. Juni sechs Jahre alt werden, verpflichtet sind, an der Sprachstandserhebung teilzunehmen.

Ein Verweis auf Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayEUG würde auch zu kurz greifen. Es muss zusätzlich die Einschränkung erfolgen, dass die Möglichkeiten, das Eintreten der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayEUG zu verschieben, oder einer Zurückstellung von der Aufnahme nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG unberücksichtigt bleiben. Nur so kann sichergestellt werden, dass keine Interpretationsspielräume verbleiben, die Erziehungsberechtigte nutzen könnten, um zu argumentieren, dass ihr Kind nicht an der Sprachstandserhebung teilnehmen müsse, weil es vom Schulbesuch zurückgestellt werden könnte oder weil von der Möglichkeit einer Verschiebung des Eintretens der Schulpflicht Gebrauch gemacht wird.

Der Beginn der regelmäßigen Schulpflicht ist in Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG entsprechend eindeutig umschrieben. Daher soll auch in Satz 2 des gemäß Gesetzentwurf neu zu fassenden § 2 Abs. 1 der Grundschulordnung (GrSO) und jeweils auch in den Sätzen 1 und 2 des gemäß Gesetzentwurf neu zu fassenden § 5 Abs. 2 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) jeweils auf Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG verwiesen werden.

Bei der Änderung in Satz 8 des gemäß Gesetzentwurf neu zu fassenden § 2 Abs. 1 GrSO handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur der Angabe, da der Verweis auf Art. 15 Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zutreffend ist.